

NEWSLETTER

PÄDAGOGIK UND RECHT



[Alle Newsletter](#) • [Alle 51 Projekt- Webseiten](#)

PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT / DEZ 2017

Einziges Angebot zu schwierigen Situationen des päd. Alltags: integriert fachlich- rechtliche Problemlösungen zur gestärkten Handlungssicherheit von PädagogInnen und Behörden - über 11000 Adressen der Jugendhilfe, Schulen, Behindertenhilfe, Kliniken der Kinder- und Jugendpsychiatrie

+49 (0)2104 41646 0160 99745704 martin-stoppel@gmx.de

I. DAS PROJEKT STELLT SICH VOR

[Wir bieten vorab eine kurzgefasste Übersicht der wesentlichen Projektaussagen zum ausdrucken \(für den deutschsprachigen Raum\).](#)

Integriert fachlich- rechtlich bewertet werden:

- nachträglich konkretes Verhalten in schwierigen Situationen des pädagogischen Alltags
- geplantes Verhalten, vorbehaltlich der pädagogischen Indikation des Einzelfalls: welche Verhaltensformen sind fachlich legitim und rechtlich zulässig (z.B. Wegnahme eines Handys)

II. INTERESSE AM FORUM HANDLUNGSSICHERHEIT?

Interessenten bitte hier melden oder per Mail martin-stoppel@gmx.de

Das Projekt "Pädagogik und Recht" beabsichtigt, das Internetforum "Handlungssicherheit" einzurichten, ein Diskussionsforum, das der gegenseitigen fachlichen und rechtlichen Unterstützung in schwierigen Situationen des pädagogischen Alltags dient. Ausgetauscht werden können auf der Basis bisherigen oder geplanten Verhaltens, pädagogischer Regeln oder Handlungsleitlinien Fragen, Erkenntnisse und Bewertungen. Insbesondere anhand des [Prüfschemas zulässige Macht](#) können Lösungswege besprochen werden, wobei gegenüber Projektaussagen alternative und kritische Vorstellungen breiten Raum einnehmen sollten. Auch kann ein Austausch über geplante Veranstaltungen, erwähnenswerte Vorkommnisse sowie über neue Entwicklungen stattfinden. Verschwiegenheit wird gegenseitig zugesagt, Anonymität ist möglich. Das Forum ist vorrangig vorgesehen für in der Praxis tätige PädagogInnen.

III. DAS FORTBILDUNGSPROGRAMM 2018

Das Programm wird ergänzt durch [Seminare/ Workshops](#):

- Unterstützen in schwierigen Situationen des pädagogischen Alltags
- Sicherstellen, dass Behörden (Jugend-/ Landesjugendamt, Schulaufsicht) nachvollziehbar im "Kindeswohl" entscheiden.

Bei Bedarf können Seminare und Workshops in Kooperation mit PraktikerInnen (Pädagoge/ Psychologin) durchgeführt werden.

IV. GERICHTSBESCHLUSS "DIGITALE AUFSICHT"

Das Amtsgericht Bad Hersfeld hat am 15.5. folgenden Beschluss gefasst, der entsprechend auf die außerfamiliäre Erziehung zu übertragen ist ([hier im Kontext der Aufsichtsverantwortung](#)):

- *"Überlassen Eltern ihrem minderjährigen Kind ein digitales 'smartes' Gerät (z.B. Smartphone) zur dauernden eigenen Nutzung, stehen sie in der Pflicht, die Nutzung des Geräts durch das Kind bis zu dessen Volljährigkeit ordentlich zu begleiten und zu beaufsichtigen.*
- *Verfügen die Eltern selbst bislang nicht über hinreichende Kenntnisse von 'smarter' Technik und über die Welt der digitalen Medien, haben sie sich die erforderlichen Kenntnisse unmittelbar und kontinuierlich anzueignen, um ihre Pflicht zur Begleitung und Aufsicht durchgehend erfüllen zu können.*
- *Es bestehen keine vernünftigen Gründe, einem Kind ein Smartphone auch noch während der vorgesehenen Schlafenszeit zu überlassen.*
- *Notwendigkeit einer Eltern- Kind- Medien-Nutzungsvereinbarung bei erheblichem Fehlverhalten in der*

Mediennutzung durch das Kind sowie auf- kommende Medien-Sucht- Gefahr.

- *Wer den Messenger- Dienst "WhatsApp" nutzt, übermittelt nach den technischen Vorgaben des Dienstes fortlaufend Daten in Klardaten- Form von allen in dem eigenen Smartphone- Adressbuch eingetragenen Kontaktpersonen an das hinter dem Dienst stehende Unternehmen. Wer durch seine Nutzung von "WhatsApp" diese andauernde Datenweitergabe zulässt, ohne zuvor von seinen Kontaktpersonen aus dem eigenen Telefonadressbuch hierfür jeweils eine Erlaubnis eingeholt zu haben, begeht gegenüber diesen Personen eine deliktische Handlung und begibt sich in die Gefahr, von den betroffenen Peronen kostenpflichtig abgemahnt zu werden.*
- *Nutzen Kinder/ Jugendliche unter 18 Jahren "WhatsApp", trifft die Eltern als Sorgeberechtigte die Pflicht, ihr Kind auch im Hinblick auf diese Gefahr bei der Nutzung des Messenger-Dienstes aufzuklären und erforderliche Schutzmaßnahmen im Sinne ihres Kindes zu treffen."*

V. GESETZLICHE NEUREGELUNG FREIHEITSENTZUG

Seit dem 1.10. ist § 1631b BGB geändert. Neu ist, dass - wie auch bei erwachsenen Betreuten - nicht nur eine freiheitsentziehende Unterbringung als solche "in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung" vom Familiengericht zu genehmigen ist, sondern auch einzelne freiheitsentziehende Maßnahmen während eines solchen Aufenthalts, wohl auch zusätzlich dann, wenn solche Maßnahmen während einer bestehenden freiheitsentziehenden Unterbringung durchgeführt werden. Derartige "unterbringungsähnliche Maßnahmen" liegen vor, wenn *durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll.*

Das Projekt schlägt folgende praxisgerechte Abgrenzung von Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentzug vor:

- **Freiheitsbeschränkung** liegt vor, wenn die körperliche Bewegungsfreiheit eines/r Kindes/ Jugendlichen für kürzere Zeit und nicht regelmäßig ausgeschlossen wird. Sie ist auf eine eng begrenzte Situation ausgerichtet, innerhalb derer eine pädagogische Wirkung erzielt werden kann. Freiheitsbeschränkung ist somit als situationsbezogene, pädagogische Maßnahme einzustufen, z.B. als Türverschluss für wenige Minuten mit Kontakt: beruhigt sich das/der/die Kind/ Jugendliche nicht und bleibt die Tür dennoch verschlossen, ist von Freiheitsentzug auszugehen, der einer familienrichterlichen Genehmigung bedarf.
- **Freiheitsentzug** ist der Ausschluss körperlicher Bewegungsfreiheit in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, der sich nicht als Freiheitsbeschränkung darstellt: durch mechanische Vorrichtungen wie Türverschluss, durch Medikamente oder anderweit in nicht altersgerechter Weise oder allgemein als Unterbringung. Freiheitsentzug ist nur zulässig, solange er zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung erforderlich ist und der

Gefahr nicht auf andere Weise begegnet werden kann. Bei Eilbedürftigkeit ist er ohne Genehmigung zulässig, diese ist jedoch unverzüglich nachzuholen.